

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 5

Artikel: Die Schulgesezentwürfe für den Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Unterhaltungsgeld von 3 Fr. zu entrichten. Das monatliche Schulgeld für alle 4 Klassen beträgt wenigstens 3 Franken.

B. Ueber diejenige in Bruntrut.

§. 17. Der Regierungsrath ist befugt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura, namentlich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände, Klassen, Beiträge der Schüler Rechnung zu tragen.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 18. Die weiter nothwendigen näheren Bestimmungen über die Kantonsschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schulddisziplin wird der Regierungsrath feststellen.

§. 19. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Reglement für die Akademie und Schulen in Bern vom 20. und 21. Juni und 1. Oktober 1821, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1834, so weit sie auf das höhere Gymnasium Bezug haben, sind aufgehoben; ebenso das Dekret vom 4. Dezember 1844, so weit es auf das Kollegium von Bruntrut Bezug hat.

§. 20. Dieses Gesetz tritt in Kraft und soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 31. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nygi.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Die Schulgesetzentwürfe für den Kanton Bern.

„Abergerniß hin, Abergerniß her — ein gut Gewissen, das seiner Sache sicher ist, fizelt und sezelt nicht, sondern sagt dürr und derb heraus, wie es an ihm selber ist.“

Dr. M. Luther.

Vor Allem aus müssen wir uns gegen die Kürze der Zeit aussprechen, die den Behörden und namentlich der Lehrerschaft und dem Volke eingeräumt ist, um die vorliegenden Schulgesetzentwürfe zu prüfen und in ihrem Werth und Unwerth gründlich zu würdigen. Es ist wol Niemand, der in Abrede stellt, daß Gesetzesvorlagen der

Art unbedingt zu den Wichtigsten und für die Zukunft des Landes Bedeutungsvollsten gehören, die irgend vom Gesetzgeber in Berathung genommen und beschlossen werden können. Um so wichtiger aber Gesetze sind, um so mehr sollte dem Volke Raum gelassen werden, sich darüber ein sicheres Urtheil zu bilden. Dieser durchaus billigen und gerechten Forderung ist bei den fraglichen Gesetzesentwürfen in sofern nicht Rechnung getragen, als unmittelbar nach der Berathung derselben im Schoße der h. Regierung und kaum daß die Veröffentlichung durchs Amtsblatt geschehen, die Kantonsschulsynode ihr Bestinden darüber abzugeben hat und die Entwürfe dem Gesetzgeber vorgelegt werden sollen. — Kann die Lehrerschaft ihr verfassungsmäßiges Recht der Vorberathung geltend machen? Hatten die Lehrer Zeit, die Entwürfe gründlich zu prüfen, sich an den Kreissynoden darüber auszusprechen? Kann sich ein öffentliches Urtheil im Volke bilden und ist es der gesetzgebenden Behörde auf diese Weise möglich, ihr Mandat zu erfüllen und den Willen des Volkes zu repräsentieren? Wir bezweifeln es und nehmen die Freiheit ein solches Verfahren als undemokratisch zu tadeln.

Betreffend die Gesetzesentwürfe selbst, so fassen wir unsere Ansicht in folgenden Säzen kurz und bündig zusammen:

1) Die Stellung der Primarlehrer bezüglich ihrer Pflichten ist bezeichnet, nicht aber — oder doch zu wenig — die Stellung derselben bezüglich ihrer Rechte — ihrer Existenz.

2) Die Anlage der Sekundarschulen ist undemokratisch und nicht den Bedürfnissen entsprechend. Die Errichtung von Sekundarschulen ist da, wo diese eben am nöthigsten und dringlichsten sind, in nebelige Ferne gestellt — eine bessere Schulbildung ist für den Reichthum monopolistisch — armen Gegenden ist etwa (um den Schein zu retten?) das Fragment einer Sekundarschule (Sekundarschule mit Einem Lehrer?) vergönnt, ebenso den armen Leuten aus der Herren Gnaden eine winzige Anzahl ganzer und halber Freipläze Darum sind

3) Die Sekundarschulen nach dem Projekte Produkte der Geldaristokrazie. Nicht der Fleiß, nicht Kenntnisse und Talente berechtigen hier zur Aufnahme in die Sekundarschule, sondern das Geld, der Besitz, der Reichthum. — — Dieser Aufbau besserer Schulen ist schon vom Standpunkte gesunder Staatsprinzipien in einer Demokratie verworflich, Angesichts unserer Armenverhältnisse aber sollte er geradezu unmöglich sein.

4) Die bestehenden Progymnasien sollten nicht herabgedrückt werden zu ordinären Sekundarschulen, sondern ehrer in einer den Landesgegenden entsprechenden Weise vermehrt und gehoben zu Anstalten, mit bestimmt auseinandergehaltenen Real- und Literarabtheilungen, die beidseitig vorbereitet zum Eintritt in ein oberes Gymnasium einerseits und in das eidgenössische Polytechnikum anderseits.

5) Die Kantonsschulen als Solche können beim Bestehen der Hochschule ganz füglich wegfallen. Das obere Gymnasium erlischt

als Vorschule zu den Hochschulstudien und im übrigen kann (nach unserer Meinung) die Hauptstadt mit einem Progymnasium sich begnügen, so gut als die einzelnen Landestheile. Es liegt kein wesentlicher Grund vor, Bern hierin vor dem Lande zu bevorzugen, wol aber lassen sich Gründe geltend machen dafür, daß die Jugend des Landes für ihre Bildungszeit der Stadt Bern möglichst ferngehalten werde. . . .

Dieß in kurzen Zügen unsere Hauptausstellungen. Im Uebrigen schließen wir uns entschieden an die im „Oberaargauer“ vorläufig veröffentlichten Ansichten der Herzogenbuchsee Versammlung an; derer warme patriotische Sprache wohlthuend aufrischt.

Wir werden auf obige Säze und auch noch andere Punkte zurückkommen¹⁾.

„Wer es mit unserer Zukunft ehrlich meint, helfe bei der bevorstehenden Reorganisazion unsres Schulwesens, wenn auch mit größern pecuniären Opfern, dieselbe auf solide Füße stellen; auf Grundlagen, die nicht der erste beste Hauch eines Feindes zu erschüttern vermag.“

„Berner-Zeitung“ v. 19. Januar 1856.

Schul-Chronik.

Bern. Auf den 4. Februar nächsthin ist die Bernische Schulsynode einberufen; Hauptgegenstand ihrer Berathungen sind die neuen Schulgesetzentwürfe.

— In den öffentlichen Blättern zirkulirt die Nachricht, daß der Realschule zu Steffisburg die Staatsbeiträge für fernere 4 Jahre zugesichert seien, weil sie sich vollständig dem bestehenden Sekundarschulgesetz ein- und untergeordnet habe. Hat es mit dieser Bedingung seine Richtigkeit, so bedauern wir, sowol daß sie gestellt, als daß sie eingegangen wurde.

Es war nämlich ein besonderer und höchst beachtenswerther Vorzug dieser Schulanstalt: daß sie in organischem Zusammenhange mit den Primarschulen des Ortes war und jedem hinreichend befähigten Schüler — gleich, sei er reicher oder ärmer — offen stand. Dieser Vorzüge erfreuen sich sonst unsere Sekundarschulen nicht, sondern sie stehn, mit Ausnahme weniger sogenannter Frei- (oder Kunst- und Gnaden-) Pläze, nur dem offen, der zahlt. Hätte sich die Realschule in Steffisburg dahin umgestaltet, so wäre sie unbestritten in dieser Hinsicht dem Rückschritte verfallen. Wir halten vor der Hand dafür, die Schulbehörden von Steffisburg seien aus zu tüchtigen Elementen zusammengesetzt, um jene Nachricht nicht mit Grund bezweifeln zu können.

Preisräthsel-Lösung.

2.

Ihr Lehrer, auf! Im heilren Gottesgarten
Der Schule ist für uns der Arbeit viel.
Laßt uns getreu der edeln Pflanzen warten!
Mit Gott zu einem hohen, heil'gen Ziel!

¹⁾ So eben, beim Schluß dieses Artikels, kommt uns der „Allgemeine Bericht der Kantonal-Schulkommission“ über die besprochenen Gesetzentwürfe zu. Wir haben ihn sorgfältig durchlesen, und sagen für jetzt nur so viel, daß er unsere oben skizzirten Ansichten nicht zu ändern vermochte.